



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

an alle hNB
an alle uNB
Abdruck an LfU, ANL

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
62-R-U8685.2-2020/4-381

Telefon
+49 89 9214-00

München
03.04.2023

Regelungen zur Durchführung der EU-Notfallverordnung; § 6 WindBG; § 43m
EnWG; § 14b UVPG

Anlage:

Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften
(ROGÄndG) vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88 v. 28.03.2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 28.03.2023 ist das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und
anderer Vorschriften (im Folgenden: ROGÄndG) verkündet worden. Den
Gesetzestext entnehmen Sie bitte der Anlage.

Mit dem ROGÄndG werden Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU)
2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für
einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (im Folgenden: EU-
Notfallverordnung) für die Bereiche Windenergie, Freiflächen-Photovoltaikanlagen und
Stromnetze getroffen.

Mit Art. 9 ROGÄndG wird ein neuer § 43m in das Energiewirtschaftsgesetz (im
Folgenden: EnWG) („Anwendbarkeit von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577“)

aufgenommen. Art. 13 ROGÄndG fügt einen neuen § 6 in das Windenergieflächenbedarfsgesetz (im Folgenden: WindBG) („Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten“) ein. Beide Normen nutzen die durch Art. 6 EU-NotfallVO eröffneten Regelungsspielräume der Mitgliedstaaten. Sie treten am Tag nach der Verkündung, also am 29.03.2023, in Kraft (Art. 15 Abs. 2 ROGÄndG). In Bezug auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen weisen wir außerdem auf den neuen § 14 b UVPG hin, der sich auf die artenschutzrechtliche Prüfung jedoch nicht auswirkt.

I. Windenergieanlagen

Mit § 6 WindBG sollen die durch die EU-Notfallverordnung gewährten Spielräume ausgeschöpft werden, um den Ausbau der Windenergie an Land weiter zu beschleunigen (BT-Drs. 20/5830, S. 48). Es handelt sich um eine artenschutzrechtliche Sonderregelung (lex specialis).

1. § 6 Abs. 1 WindBG

§ 6 WindBG legt in seinem Absatz 1 fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen sind, wenn die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Abs. 1 WindBG beantragt werden. Die **Freistellung** von der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote ist nicht auf die europäischen Vogelarten beschränkt, sondern bezieht sich auf alle wildlebenden Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten (z. B. Fledermausarten oder die Haselmaus).

Die Erleichterungen stehen unter dem **Vorbehalt**, dass bei der Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 WindBG). Entsprechendes gilt, wenn die Umweltprüfung nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) durchgeführt wurde.

Die Erleichterungen gelten außerdem nicht in Windenergiegebieten, die in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WindBG).

In diesem Zusammenhang ist auf die **Bundesverordnungsermächtigungen** in § 8 Abs. 5 ROG und in § 9a Abs. 2 BauGB hinzuweisen, nach denen der Bund Vorgaben zur Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der Umweltprüfung bei der

Aufstellung von Raumordnungsplänen und Bebauungsplänen machen kann. Ob und wann der Bund von den Verordnungsermächtigungen Gebrauch machen wird, ist nicht bekannt. Um bereits jetzt eine Hilfestellung auf Planungsebene zu geben, erarbeitet das LfU auf der Basis vorhandener Daten Karten („HeatMaps“), in denen Populationszentren der kollisionsgefährdeten und der besonders stöempfindlichen Brutvogelarten dargestellt werden. Diese werden sobald wie möglich zur Verfügung gestellt. Daneben wird zur Verbesserung und Aktualisierung der Fachdaten entsprechend des am 09.03.2023 einstimmig beschlossenen Fraktionsantrags der Regierungsfractionen (LT-Drs. 18/27877) für alle kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ein fachlich fundiertes, flächendeckendes Monitoring aufgebaut und in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

1.1 Anordnung von Minderungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 1 S. 3 und S. 4 WindBG)

Wenn es zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich ist (vgl. 1.1.1), hat die zuständige Behörde als gebundene Entscheidung Minderungsmaßnahmen anzuordnen, wenn diese verhältnismäßig (vgl. 1.1.2), geeignet (vgl. 1.1.3) und verfügbar sind und Daten zu Artvorkommen im Vorhabengebiet vorhanden sind (vgl. 1.1.4) (BT-Drs. 20/5830, S. 48 f.).

1.1.1 Erforderlich sind die Maßnahmen, wenn Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Artenschutzrecht bestehen. Darüber entscheidet die zuständige Behörde auf Grundlage der vorhandenen Daten (vgl. 1.1.4.).

1.1.2 Von der **Verhältnismäßigkeit** ist auszugehen, wenn die Schwelle der Zumutbarkeit gem. § 45b Abs. 6 S. 2 BNatSchG eingehalten ist (BT-Drs. 20/5830, S. 48). Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen der anderen Zugriffsverbote ebenfalls zu gewährleisten und die errichtungsbedingten artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen effektiv zu mindern sind. Weitere Hinweise zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit können der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/5830, S. 48 f.) entnommen werden.

1.1.3 Von der **Geeignetheit** ist für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Einzelbrutpaare) insbesondere auszugehen, wenn es sich um die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen aus der Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG handelt. Für die anderen vom Tatbestand umfassten Arten und Zugriffsverbote ist – soweit vorhanden – auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen zurückzugreifen. Für Fledermäuse sind nach § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG insbesondere Abregelungen der WEA anzuordnen, die auf Grundlage eines Gondel-Monitorings anzupassen sind.

1.1.4 Daten zu Artvorkommen im Vorhabengebiet sind **vorhanden**, wenn sie unter fachlichen Gesichtspunkten erhoben worden sind und der Behörde bekannt sind. Darunter fallen insbesondere Daten aus behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern. Auch Daten Dritter gehören dazu, wenn sie nach einem vergleichbaren fachlichen Standard erhoben wurden. Die Daten müssen eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und dürfen zum Zeitpunkt über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sein (§ 6 Abs. 1 S. 3 WindBG). Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich (BT-Drs. 20/5830, S. 49).

1.2 Anordnung einer Geldzahlung (§ 6 Abs. 1 S. 5 bis S. 12 WindBG)

Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber an den Bund eine **Zahlung in Geld** zu leisten. § 6 Abs. 1 S. 7 WindBG legt in Abhängigkeit der angeordneten Schutzmaßnahmen unterschiedliche Pauschalbeträge für die jährlich zu leistenden Zahlungen fest (BT-Drs. 20/5830, S. 49). Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen.

§ 6 Abs. 1 S. 11 WindBG sieht eine Ermächtigung an den Bund für eine **Bundesverordnung** zur Bestimmung der Einzelheiten der nach § 6 Abs. 1 S. 5 WindBG erforderlichen Zahlung vor. Ob und wann der Bund eine entsprechende Verordnung erlassen wird, ist nicht bekannt. Die zuständigen Behörden können bereits vor Erlass einer solchen Verordnung die jährlich zu leistenden Beträge anhand der Bemessungsvorgabe des § 6 Abs. 1 S. 7 WindBG festlegen (BT-Drs. 20/5830, S. 49).

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 12 WindBG nicht erforderlich.

2. § 6 Abs. 2 WindBG

§ 6 Abs. 2 WindBG bestimmt den sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich der in § 6 Abs. 1 WindBG vorgesehenen Verfahrenserleichterungen näher. Diese gelten in Genehmigungsverfahren, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt.

Die Erleichterungen des § 6 Abs. 1 WindBG sind unter weiteren Voraussetzungen auch auf bereits laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden, wenn der Antragsteller dies verlangt (§ 6 Abs. 2 S. 3 WindBG).

Die gesetzliche Regelung knüpft lediglich an die Antragstellung, nicht an die Vollständigkeit der Unterlagen an. Allerdings muss der Antragsteller bei der Antragstellung nachweisen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat (§ 6 Abs. 2 S. 2 WindBG).

§ 6 Abs. 2 S. 4 WindBG stellt klar, dass die Verfahrenserleichterungen des § 6 Abs. 1 WindBG für das gesamte Genehmigungsverfahren anzuwenden sind, ungeachtet dessen, ob es bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen wird.

3. Klarstellung zum UMS vom 31.01.2023 betreffend Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes; § 26 Abs. 3 BNatSchG (62a-U8685.2-2020/4-323)

Im o.g. UMS vom 31.01.2023 ist als Hilfestellung für die Regional- und Bauleitplanung in Landschaftsschutzgebieten ein 10%-Kriterium eingeführt worden, um durch die damit einhergehende pauschale Betrachtung eine Vereinfachung und Beschleunigung der planerischen Ausweisungsprozesse zu erreichen. Die Hilfestellung sollte insoweit erfolgen, als das 10%-Kriterium als regelmäßig unkritisches Maß verstanden werden kann; darüber hinaus ist eine Einzelfallbewertung erforderlich. Eine Aussage über einen zulässigen Höchstwert der Inanspruchnahme des LSGs ist damit nicht verbunden.

II. Stromnetzausbau

§ 43m EnWG erstreckt ähnliche Regelungen wie § 6 WindBG auf bestimmte Leitungsvorhaben. § 43m EnWG ist anwendbar auf Vorhaben, für die die Bundesfachplanung nach § 12 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Absatz 2a EnWG ermittelt wurde und für sonstige Vorhaben im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 EnWG und des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes und des § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Für solche Vorhaben ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Gem. § 43m Abs. 2 EnWG stellt die zuständige Behörde sicher, dass auf

Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Im Unterschied zu § 6 WindBG hat der Betreiber jedoch ungeachtet dieser Minderungsmaßnahmen einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist wie bei § 6 WindBG nicht erforderlich. Zum zeitlichen Anwendungsbereich enthält § 43m Abs. 3 EnWG Regelungen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass mit dem ROGÄndG auch § 14d Abs. 10 EnWG geändert wird. Bereits bisher gilt, dass die Errichtung und der Betrieb von Verteilnetzen der Hochspannung im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dieser gesetzliche Abwägungsvorrang (BT-Drs. 20/5830, S. 46) wird nun auch auf Verteilnetze der Mittel- und Niederspannung im Außenbereich erstreckt. Für Übertragungsnetzausbauvorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz existiert eine vergleichbare Vorgabe schon länger (siehe § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG).

Dieses Schreiben wird im Infoportal Naturschutz und auf der Themenplattform Windenergie eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Elisabeth Rademacher
Ministerialrätin